



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Stadt Visselhövede
Bauamt
27. Dez. 2021
Posteingang
31

Stadt Visselhövede
Eing. 27. Dez. 2021

Bgm	1	2	3	4	PR	GB	Durchwahl
X			X				04261 983-2851

Stabsstelle Kreisentwicklung

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

Städte Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und
Visselhövede

Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel

Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle,
Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven

Mein Zeichen
80

Stadt Visselhövede
Bauamt
28. Dez. 2021
Ihr Zeichen
-
Posteingang

Bearbeitet von
Herrn Meyer

Durchwahl
04261 983-2851
an

E-Mail
rainer.meyer@lk-row.de

Rotenburg (Wümme),
20.12.2021

Photovoltaik - Freiflächenanlagen (Solarparks)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung im Kreistagsausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung übersende ich meine Ausarbeitung zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung.

Ich bitte, bei Änderungen von Flächennutzungsplänen entsprechend meinen Empfehlungen zu verfahren und sich mit der Frage zu beschäftigen, ob geeignete Standorte vorhanden sind, die als Flächen für Solarparks ausgewiesen werden können.

Die Samtgemeinden bitte ich, auch ihre Mitgliedsgemeinden zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Prietz)

Anlage

Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

Allgemeines

Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Form zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Die gesunkenen Herstellungskosten der Photovoltaikanlagen und die geänderten Fördermodalitäten führen aktuell zu steigenden Nachfragen der Freiflächennutzung durch PV-Anlagen. Anfragen von Investoren konzentrieren sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) vermehrt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und dass auch ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Erforderlichkeit von Bauleitplanung

PV-Freiflächenanlagen (Solarparks) sind im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können lediglich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit und die Planungsverantwortung liegen in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch eine Prüfung von Standortalternativen. Im Bebauungsplan ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erstellen (Umweltbericht). Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf PV-Anlagen folgende Vorgaben:

Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes - Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 (Ziel der Raumordnung in Fettdruck):

Abschnitt 4.2 Ziffer 13: ***1Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.***

2Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. (...)

Hintergrund für dieses Ziel der Raumordnung ist, dass dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als unverzichtbarer Basis für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen eine besondere Bedeutung zukommt. PV-Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, würden dort neben sonstigen Freiraumnutzungen zusätzlich in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung treten.

Im Rahmen der derzeit laufenden Änderung des LROP ist beabsichtigt, den Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Die vorgesehene Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll die landesweiten Ausbauziele (15 Gigawatt installierte Photovoltaik-Leistung auf Freiflächen bis 2040) ermöglichen. Die Änderung des LROP befindet sich jedoch noch im Verfahren und dürfte nicht vor Mitte 2022 in Kraft treten.

Zu den Gebieten, in denen gemäß RROP 2020 bei typisierender Betrachtung keine PV-Freiflächenanlagen möglich sind, zählen außerdem:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft

- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung für Solarparks sind aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes folgende Ausschlussgebiete zu beachten:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
- Flächen nach § 30 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler
- ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete) und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem Landschaftsrahmenplan
- ungenutzte Moorflächen (gemäß der nationalen Moorschutzstrategie)

Weiterhin sind folgende Gebiete nur mit umfassender Standortalternativenprüfung und im Einzelfall möglich:

- landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen
- Wälder und bewaldete Moore
- die Flächen des Nds. Moorschutzprogramms I - III
- Gebiete, die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsrahmenplan erfüllen (inkl. landesweit wertvolle Bereiche)

